

Mitteilungsblatt

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber u. Verleger: Zentrale Verwaltung der
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung, Linz.

Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Mag.iur. Brigitte Hütter MSc., Hauptplatz 6,
4020 Linz.

Studienjahr 2022/2023

23. Stück

17.02.2023

50. Kunstuniversität Linz – Verlautbarung der Geschäftsordnung des Universitätsrats

50. Kunstuniversität Linz – Verlautbarung der Geschäftsordnung des Universitätsrats

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 die Änderung des § 2 der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Kunstuniversität Linz beschlossen.
Die Geschäftsordnung wird als Gesamtdokument in der Beilage kundgemacht.

Der Vorsitzende des Universitätsrats
Pomberger

Geschäftsordnung für den Universitätsrat

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den nach UG 2002 eingerichteten Universitätsrat der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung sowie für die von diesem eingesetzten Kommissionen.

§ 2 Konstituierung

- (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrats erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin oder den Rektor. Der Universitätsrat hat sich unverzüglich zu konstituieren und längstens bis 30. April des betreffenden Jahres das weitere Mitglied gemäß § 21 Abs. 6 Z. 3 UG 2002 zu bestellen. Die Wahl der oder des Vorsitzenden hat bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu erfolgen. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.
- (2) Nach Konstituierung hat der Universitätsrat das weitere Mitglied einvernehmlich zu bestellen. Kommt es bis 30. April des betreffenden Jahres zu keiner einvernehmlichen Bestellung, hat die Bundesministerin/der Bundesminister gem. § 21 Abs. 7 UG 2002 eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, hat der Senat aus einem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften auszuwählen.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Zusammensetzung des Universitätsrates erfolgt die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie der/dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Vorsitz

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Universitätsrates wird bei zeitweiliger Verhinderung durch ihre/seine Stellvertretung vertreten.

- (3) Sind die Vorsitzende/der Vorsitzende des Universitätsrates und ihre/seine Stellvertretung dauernd verhindert, oder aus dem Amt ausgeschieden, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende (deren/dessen Stellvertretung) kann jederzeit seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchführen.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende (deren/dessen Stellvertretung) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Universitätsrates beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufen bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrates sind von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden sooft es die Interessen der Universität erfordern, jedenfalls viermal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat den Universitätsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Universitätsrates unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder des Universitätsrates sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Zustellungen an die Mitglieder des Universitätsrates können schriftlich, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgen.
- (4) Ohne Einhaltung der in Abs. 3 genannten Frist schriftlich oder mündlich (telefonisch usw.) einberufene Sitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einberufung sämtliche Mitglieder Folge leisten oder die Abwesenden die Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung schriftlich erklärt haben.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.
- (2) Sofern der Universitätsrat nicht anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Befangenheit über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 6 Auskunftspersonen und Anhörungsberechtigte

- (1) Der Universitätsrat kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftsperson ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats, die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senats, die Vorsitzende/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die/der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft an der Kunstuniversität Linz haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Beurteilung der Frage, welche Tagesordnungspunkte den jeweiligen Aufgabenbereich betreffen, obliegt der/dem Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung der/des Vorsitzenden stattfinden.
- (3) Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen des Universitätsrates einzuladen und sind im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974, zukommenden Aufgaben anzuhören. Die Beurteilung der Frage, zu welchen Tagesordnungspunkten die Vorsitzenden der Betriebsräte anzuhören sind, obliegt der/dem Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in der Sitzung über die Entscheidung der/des Vorsitzenden abgestimmt werden.

§ 7 Schriftliche Anbringen und Zustellungen

Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax oder im Wege automationsgestützter Datenübertragung eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Universitätsrates.

§ 8 Sitzungsteilnahme und Vertretung

- (1) Alle Mitglieder des Universitätsrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (2) Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (3) Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden zu erstellen. Sie/Er hat ihr/ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge von zur Antragstellung berechtigten Personen in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens 48 Stunden vor der Sitzung gestellt wurden, d.h. bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden eingelangt sind.
- (2) Die Tagesordnung und allfällige Nachträge sind den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung in der Sitzung können mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (3) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 4. Bericht der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Mitglieder
 5. Allfälliges

§ 10 Sitzung

- (1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für die Teilnehmer gilt Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 11 Abstimmung

- (1) Über alle gestellten Anträge ist getrennt und grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.
- (2) Sofern nicht anders bestimmt oder beschlossen wird, erfolgt die Abstimmung durch Handheben. Jedenfalls ist eine offene Abstimmung durchzuführen.
- (3) Bei Wahlen ist stets geheim abzustimmen. In allen übrigen Fällen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Mitglied des Universitätsrates dies verlangt.
- (4) Der Universitätsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern im UG 2002 nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (5) Abstimmungen über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, sind unzulässig.
- (6) In dringenden Fällen kann von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden ein schriftlicher Umlaufbeschluss herbeigeführt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:
1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung der Frist, innerhalb welcher die Antwort einlegen muss, zu übermitteln.
 2. Den in § 21 Abs. 15 UG 2002 genannten Organen ist der Umlaufantrag, wenn diese in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind, gleichzeitig mit den Universitätsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
 3. Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied des Universitätsrates eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrages verlangt bzw. von der Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder keine Antwort auf den Antrag einlangt.

§ 12. Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Universitätsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterfertigen ist.
- (2) Sofern nicht ein Mitglied des Universitätsrates zum Schriftführer bzw. zur Schriftführerin gewählt wird, obliegt die Führung des Protokolls jener Person, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden dazu bestellt wird. Diese Person muss nicht Mitglied des Universitätsrates sein.
- (3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten
1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 2. Die Namen der Anwesenden
 3. Die Namen der Nichtanwesenden mit der Beifügung „entschuldigt“ bzw. „nicht entschuldigt“
 4. Die endgültige Tagesordnung
 5. Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen
 6. Beiträge, deren Aufnahme in das Protokoll die Rednerin/der Redner verlangt
- (4) Als Beilagen sind dem Protokoll sämtliche Schriftstücke, die in der Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden, über Verlangen eines Mitglieds in Kopie anzufügen.

- (5) Eine Reinschrift des Protokolls ist ehestens, spätestens jedoch 3 Wochen nach der Sitzung anzufertigen. Eine Abschrift davon ist allen Mitgliedern des Universitätsrates zu übermitteln.
- (6) Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens bei Genehmigung des Protokolls vorzubringen. Einwendungen können sich nur gegen eine sachlich unrichtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufs richten.

§ 13 Einsichtsrecht

Jedes Mitglied des Universitätsrates hat das Recht, in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des Universitätsrates betreffen, Einsicht zu nehmen.

§ 14 Kommissionen

- (1) Der Universitätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen. Die Kommissionsmitglieder müssen nicht selbst Mitglieder des Universitätsrates sein.
- (2) Für das Verfahren der Kommissionen ist diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Durchführung von Beschlüssen

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Universitätsrates unverzüglich zu vollziehen. Stellt sich heraus, dass die Durchführung eines Beschlusses im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften steht, so ist die Durchführung dieses Beschlusses zunächst auszusetzen und die Angelegenheit dem Universitätsrat erneut vorzulegen.
- (2) Beharrt der Universitätsrat auf seinem gesetzeswidrigen Beschluss, so hat die Vorsitzende/der Vorsitzende diesen der Bundesministerin/dem Bundesminister zur weiteren Veranlassung gem. §§ 9, 45 UG 2002 zur Kenntnis zu bringen.